

* [Musterung der freiwilligen Krankenpfleger in Deutschland.] Aus Berlin wird berichtet: Kaiser Wilhelm hat im Großen Hauptquartier folgende Bestimmung erlassen: „Ich bestimme, daß die kriegsverwendungsfähigen männlichen Personen der freiwilligen Krankenpflege in den Etappen und in den Gebieten der Generalgouvernements — zunächst bis höchstens 50 Prozent der gesamten Kopfstärke — für den Waffendienst verfügbar gemacht und durch militärisches Personal ersetzt werden. Ob auscheidende Delegierte ersetzt werden sollen, überlasse ich der Vereinbarung zwischen meinem Kommissär und Militärinspektor der freiwilligen Krankenpflege und dem Chef des Feldsanitätswesens.“ Hierzu bestimmt das Kriegsministerium: Sämtliche im Etappengebiet und im Bereich der Generalgouvernements tätigen a) wehrpflichtigen Personen der Jahrgänge 1876 bis 1897 und b) die früher dienstuntauglichen der freiwilligen Krankenpflege bis einschließlich des Jahrganges 1876 sind alsbald nach den bestehenden Bestimmungen zu mustern und später, soweit sie kriegsverwendungsfähig sind, für den Waffendienst verfügbar zu machen. Der kaiserliche Kommissär für die freiwillige Krankenpflege kann für einzelne in besonderen Dienstzweigen der freiwilligen Krankenpflege tätige Personen die Befreiung vom Waffendienst durch den Chef des Feldsanitätswesens beim Kriegsministerium beantragen. Das Herausziehen der kriegsverwendungsfähigen aus dem Personal der freiwilligen Krankenpflege in den Etappen hat nur allmählich und nach Einvernehmen mit der Obersten Heeresleitung vor sich zu gehen. Kriegsverwendungsfähiges Personal der Lazarett-, Transport- und Begleittrupps der freiwilligen Krankenpflege ist nach seiner Herausnahme aus den Trupps durch Militärkrankenwärter zu ersetzen, die zu den betreffenden Etappen-Sanitätsformationen des Heeres (Kriegslazarett- oder Krankentransportabteilungen) treten. Das zum Waffendienst herangezogene Personal der freiwilligen Krankenpflege a) der Vereinslazarettzüge und ständigen Leichtkrankenzüge, b) der Depottrupps ist zu ersetzen: entweder durch Ersatz aus der Heimat oder durch Ausgleich mit dem übrigen nicht kriegsverwendungsfähigen Etappenpersonal der freiwilligen Krankenpflege; durch Ersatz aus der Heimat.